



SATZUNG

**„Förderverein der Jugendfeuerwehr Wiesloch Abt.
Wiesloch e.V.“**

§ 1

NAME, SITZ, RECHTSFORM UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Jugendfeuerwehr Wiesloch Abt. Wiesloch e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Wiesloch.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK

1. Zweck des Vereins ist Förderung der Jugendfeuerwehr Wiesloch Abt. Wiesloch.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Mitbeschaffung von Ausrüstung und Ausstattung für die Ausbildung der Jugendfeuerwehr Wiesloch Abt. Wiesloch
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Unterstützung bei der Weiterbildung der Jugendfeuerwehrangehörigen
- Unterstützung bei der Weiterbildung der Jugendgruppenleiter/-innen
- Förderung der Ausbildung des Nachwuchses der Jugendfeuerwehr
- Durchführung von Freizeiten für die Jugendfeuerwehr
- Unterstützende Brandschutzerziehung und -aufklärung

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er wird nach §58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Wiesloch Abteilung Wiesloch verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten gegebenenfalls vorhandene Vereinsvermögen an den Förderverein der Feuerwehr, Abt. Wiesloch, bzw. sollte

dieser nicht mehr bestehen, an die Stadt Wiesloch. Das Vereinsvermögen kann nur für die Förderung und den Erhalt der Jugendfeuerwehr Wiesloch Abt. Wiesloch verwendet werden.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören: volljährige natürliche und juristische Personen und Gesellschaften, die bereit sind die satzungsgemäßen Ziele nachhaltig zu fördern (Ausnahme § 3 Abs. 6).
2. Dem Verein können ordentliche und Ehrenmitglieder angehören.
 - ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die durch Antragstellung und Leistung ihres jährlichen Beitrages dem Förderverein der Jugendfeuerwehr Wiesloch Abt. Wiesloch angehören. Zu diesen gehören auch Jugendwart/in, stv. Jugendwart/in und Jugendgruppenleiter/-innen.
 - Ehrenmitglieder werden wie in §4 Abs. 5 beschrieben ernannt.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/-in mitzuteilen.
4. Im Falle einer Ablehnung ist Beschwerde gegenüber dem Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Auf Antrag des Vorstandes kann jede volljährige natürliche und juristische Person und Gesellschaft durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres, mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist, schriftlich dem Vorstand gegenüber gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist anzusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Ein Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
4. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane mit zu tragen.

§ 6

MITTEL DES VEREINS

1. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Mittel werden durch Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
3. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Vorstandschaft festsetzt. Er ist gegliedert nach:
 - ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren 12,00 EUR/Jahr
(Jugendwart/in, stv. Jugendwart/in und Jugendgruppenleiter/-innen sind hiervon ausgenommen)
 - Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a.) Dem/der Jugendwart/in der Abt. Wiesloch als Vorsitzender/Vorsitzende
 - b.) Dem/ den/ der stv. Jugendwart/en/in/innen der Abt. Wiesloch als stv. Vorsitzender/Vorsitzende
 - c.) einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Eltern der Mitglieder der Jugendfeuerwehr Wiesloch Abt. Wiesloch.
 - d.) Des Weiteren kann der Vorstand zwei Beisitzer/innen bestellen.
2. Die Mitgliedschaft des Vertreters/der Vertreterin der Eltern endet, sobald der /die Jugendfeuerwehrangehörige aus der Jugendfeuerwehr ausscheidet. In diesem Fall ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolge für die Elternvertreter zu wählen.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister/eine Schatzmeisterin.
5. Der Verein wird von seinem/-er Vorsitzenden oder seinem/en/er Stellvertreter/-n/-in/-innen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/-in/-innen ist Vorstand i. S. des § 26 BGB. Jeder/jede hat Alleinvertretungsrecht.

Das Mitglied, aus dem Kreis der Eltern der Mitglieder der Jugendfeuerwehr Wiesloch Abt. Wiesloch, kann den Verein nur gemeinsam mit dem /der Vorstandsvorsitzendem, oder im Vertretungsfall mit dessen/deren Stellvertreter/-n/-in/-innen, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Intern wird angeordnet, dass der/die Stellvertreter/-in/-innen von seinem/ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist oder der Vertretung zustimmt.

6. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

§ 9

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Der Mitgliederversammlung obliegen vornehmlich die nachfolgenden Aufgaben:
 - Wahl der Elternvertretung im Vorstand
 - Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer/-innen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
4. Satzungsänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 10

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen einberufen.
2. Sie ist ferner zusätzlich einzuberufen, wenn der/die Vorsitzende dies für nötig erachtet oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Der schriftlich begründete Antrag an den/die Vorsitzende muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte beinhalten.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 11

KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die jährlich über ihre Prüfung an die Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

§ 12

AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich, zu der mindestens 2/3 Mitglieder vertreten sein müssen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung frühestens nach einem Monat einberufen werden. Diese ist dann in jedem Falle beschlussfähig.
2. Für die Auflösung des Vereins müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 15.03.2014 beschlossen.

Wiesloch, 15.03.2014

Änderungshistorie

Version	Änderung	Datum
1.0	Initialversion	10.02.2007
1.1	Erhöhung stv. Vorsitzenden auf zwei	15.03.2014

Unterschriften des Vorstandes:

Manuel Hecker
Vorsitzender

Niclas Waibel
Stv. Vorsitzender

Jonas Mittenzwei
Stv. Vorsitzender

Ralf Brenner
Elternvertreter